

78. Was versteht der § 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1904 i. S. Stadtgem. St. (M.) w. preuß. Fiskus (Verl.). Rep. IV. 477/03.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Der klagenden Stadtgemeinde waren auf Grund des § 27 des preußischen Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 aus der Staatskasse vom 1. April 1900 ab ein fester Staatszuschuß von 40000 *M* (Abt. VI a. a. D.) und ein Staatsbeitrag von 23272 *M* (Abt. II. a. a. D.) unstreitig alljährlich zur Kasse ihres Schulverbandes zu zahlen. Für das Etatsjahr 1900 aber zahlte der verklagte Fiskus zur Kasse der Klägerin nur 40000 *M* + 23050 *M*, also 222 *M* zu wenig, und für das Etatsjahr 1901 nur 40000 *M* + 17287,50 *M*, also 5984,50 *M* zu wenig. Auf die hiernach fehlende Gesamtsumme von 6206,50 *M* gelangten nachträglich zunächst noch 222 *M*

und am 21. Oktober 1902 noch ein fernerer Teilbetrag von 1220,77 *M* zur Zahlung.

Die Klägerin forderte klagend den Restbetrag von 4763,73 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 21. Juni 1902, und außerdem 4 Prozent Zinsen von 1220,77 *M* für die Zeit vom 21. Juni bis zum 21. Oktober 1902.

Der Beklagte erhob vorweg die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Eventuell aber wollte er mit gewissen aus dem streitigen Rechtsverhältnis hergeleiteten Gegenforderungen aufrechnen.

Das Landgericht, das den Rechtsweg für zulässig hielt, verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 4 Prozent Zinsen von 1220,77 *M* seit dem 21. Juni 1902 bis zum 21. Oktober 1902, wies im übrigen aber die Klage ab.

Das Oberlandesgericht zu Stettin verneinte die Zulässigkeit des Rechtsweges und wies aus diesem Grunde die Berufung der Klägerin zurück.

Der von der Klägerin hiergegen eingelegten Revision ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter führt aus, daß die von der Klägerin aus § 27 des Gesetzes vom 3. März 1897 gegen den Beklagten geltend gemachte Verpflichtung „lediglich öffentlichen Rechts sei“, und daß ein Streit darüber „nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehöre. Der Rechtsweg sei für den streitigen Anspruch auch nicht besonders („ausdrücklich“) zugelassen, und es müsse aus der Bestimmung in § 27 Biff. II Abs. 6 des Gesetzes vom 3. März 1897 im Gegenteil gefolgert werden, daß er der ausschließlichen Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde unterliege.

Die vorstehenden Erwägungen sind nicht geeignet, das Urteil zu stützen. Der § 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt, daß vor die ordentlichen Gerichte alle „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ und Strafsachen gehören, „für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“

Ein besonderes Gericht ist durch Reichsgesetz für den vorliegenden Fall nicht bestimmt worden.

Wenn der gegenwärtige Prozeß zu den „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ zu rechnen ist, so würde er also nur dann den ordentlichen Gerichten entzogen sein, wenn nach dem preussischen oder nach Reichsrecht eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht für seine Entscheidung zuständig wäre.

Der von der Reichsgesetzgebung vielfach angewendete Ausdruck „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ oder „bürgerlicher Rechtsstreit“ wird von ihr nicht ausdrücklich erklärt. Die Motive zu § 13 a. a. D. bemerken: „Der Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ leidet keine (vgl. Mot. zur bad. P.D. § 1) oder doch nur eine durchaus ungenügende (vgl. preuß. A.G.D. Einl. § 1) Definition. Ihn gemeinsam für alle deutschen Staaten zu präzisieren, war um so weniger ausführbar, als nach einzelnen Rechten auch Justizpolizeisachen bzw. Akte der gemischt freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch Vormundschafssachen, in den Formen eines Prozesses verhandelt werden (vgl. Nordd. Protokolle V. S. 2260). Der Entwurf konnte aber den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als einen gegebenen voraussetzen, weil er ungeachtet seiner Verschiedenheit in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reichs überall gesetzlich, sei es im geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte, fixiert ist (Hann. Prot. I S. 343 flg.). Für die Bestimmung einer Sache sind sonach in erster Linie die Reichsgesetze, in weiterer Linie aber das Landesrecht des einzelnen Staates maßgebend.“ Das bürgerliche Recht oder Privatrecht bildet den Gegensatz zum öffentlichen Recht. Hieraus aber folgt nicht, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 a. a. D. nur solche sind, welche sich ausschließlich auf einen Streit über die Anwendung privatrechtlicher Normen beziehen. Auch die Verfolgung eines auf einem öffentlichrechtlichen Titel beruhenden Anspruches kann, wie z. B. auch der § 70 G.B.G. erkennen läßt, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellen. Maßgebend ist nicht der Umstand, ob die Verpflichtung, zu deren Erfüllung die verklagte Partei angehalten werden soll, in einer Norm des öffentlichen Rechtes wurzelt, sondern die Frage, ob es sich dabei lediglich um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses, des Gemeinwohles, oder um das Rechtsgut und die individuelle Rechtssphäre einer einzelnen, sei es physischen, sei es

juristischen, Person handelt. Mit der gegenwärtigen Klage verfolgt die Stadtgemeinde St. nicht einen die Volksschule selbst (als öffentliche, dem Staatswohle dienende Anstalt) betreffenden Anspruch. Ihr Interesse ist als vermögensrechtliches nur darauf gerichtet, daß der Beklagte ihr den gesetzlich geschuldeten Staatsbeitrag zu den Kosten der öffentlichen Volksschule voll auszahlt und verhindert wird, gegen den bisher ihr vorenthaltenen Betrag eine von ihr bestrittene, aus ungerechtfertigter Bereicherung hergeleitete Forderung aufzurechnen. Durch den Ausgang des Prozesses wird das Schulinteresse selbst, für welches die Klägerin unabhängig von dem jetzt erhobenen Anspruch zu sorgen hat, nicht berührt. Der vermögensrechtliche Anspruch einer Stadtgemeinde gehört begrifflich in das Gebiet des Privatrechts. Wie bereits der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 22. September 1888 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 22 S. 288) ausgesprochen hat, besteht eine die Regel des § 13 B.G.B. einschränkende Rechtsnorm des Inhalts, daß die aus öffentlichrechtlichen Verhältnissen hervorgehenden privatrechtlichen, insbesondere vermögensrechtlichen Ansprüche allgemein von der Verfolgung im ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen seien, weder nach Reichsrecht, noch nach gemeinem Recht, noch auch nach preußischem Rechte. Nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten hat gleich anderen Rechtssystemen auch das preußische Staatsrecht gewisse einzelne an sich privatrechtliche Ansprüche wegen ihrer nahen Beziehungen zum öffentlichen Rechte anderen Behörden als den ordentlichen Gerichten zur Aburteilung überwiesen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß überhaupt keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliege, trifft demnach nicht zu. . . .